



Neufinsing, den 14.09.2023

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Verkehrsrechtliche Maßnahmen in der Gemeinde Finsing

Aufstellen von Verkehrszeichen

Straßenbezeichnung: Rathausplatz 1, Parkplatzanlage des Rathauses Neufinsing

Die Gemeinde Finsing erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. §§ 44, 45 StVO i. V. m. dem Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die oben genannten Straßen, Wege und Plätze folgende verkehrsrechtliche

Anordnung

1.

Im Bereich

Rathausplatz 1, Parkplatzanlage des Rathauses Neufinsing		
Genaue Lage: Haus-Nr.	km	Straßenklasse

wird folgendes angeordnet:

Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
1000-klein - Zusatzzeichen H = 330 mm (3 Stück) 314 - Parken (2 Stück) 99999-1040-32 - Parkscheibe ... (2 Stück)
Begründung
Die Parkplätze an der Parkplatzanlage des Rathauses werden für den Betrieb des Rathauses und das Personal der Gemeinde Finsing benötigt. Deshalb werden an der Parkplatzanlage des Rathauses die Zeichen 314 (Parken), mit den Zusatzzeichen 1040-32 (mit Parkscheibe max. 4 h) und Zeichen By 13-03 (mit Sonderausweis frei) aufgestellt. Die Zeit von 4 Stunden ist für Bürger mehr als ausreichend um Ihre Angelegenheiten zu klären.
Die Stellplätze entlang der Rathauswiese werden als Privatparkplatz ausgewiesen. Hierzu wird bei der Einfahrt ein Zeichen mit Abschlepppiktogramm und der Aufschrift "Privatparkplatz - widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt" aufgestellt. Diese Stellplätze werden durch die Gemeinde vermietet.
Vorhandene Verkehrszeichen, welche durch den Erlass dieser Anordnung nicht mehr benötigt werden, sind zu entfernen.
Bei der verkehrsrechtlichen Anordnung hat die Gemeinde die Verhältnismäßigkeit zu wahren und ihr Ermessen pflichtgemäß auszuüben.

Die Anordnung eignet sich um sicherzustellen, dass die vorhandenen Stellplätze für das Personal und die Besucher des Rathauses zur Verfügung stehen. Die Vermietung der privaten Stellplätze durch die Gemeinde gibt den Anwohnern die Möglichkeit sich einen eigenen dauerhaften Stellplatz anzumieten.

Die Beschilderung ist erforderlich, um den ruhenden Verkehr an dieser Stelle zu regeln, da die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Es dürfen keine Anwohner oder Langzeitparker die dringend gebrauchten Parkplätze des Rathauses belegen, da das Personal oder die Besucher ansonsten auf der Straße stehen bleiben müssen.

Dies führt zu erhöhtem Parkdruck, Engstellen und unübersichtlichen Situationen in der Birkenstraße. Die Parkbeschilderung gewährleistet, dass die Stellplätze des Rathauses für das Personal und den Gemeindegürgern zur Verfügung stehen.

Die Anordnung ist angemessen, da die Nachteile nicht in einem erkennbaren Missverhältnis zum angestrebten Ziel stehen. Die Rechte der Betroffenen werden so wenig wie möglich eingeschränkt. Anwohner können auf Parkplätze in der näheren Umgebung ausweichen.

Das Personal kann einen Sonderausweis bei der Gemeinde beantragen und somit die Parkplätze ordnungsgemäß benutzen.

Die Anordnung war somit zu erlassen. Der Lageplan (Anlage 1 zur VAO 43) wird Bestandteil der Anordnung.

2.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung/Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Die Kostentragung ergibt sich aus § 5 b Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes.

3.

Für die Aufstellung und Unterhaltung der Verkehrszeichen gem. § 25 Abs. 4 StVO ist der Straßenbaulastträger (Gemeinde Finsing) zuständig. Im Übrigen gilt § 5 b StVG.

4.

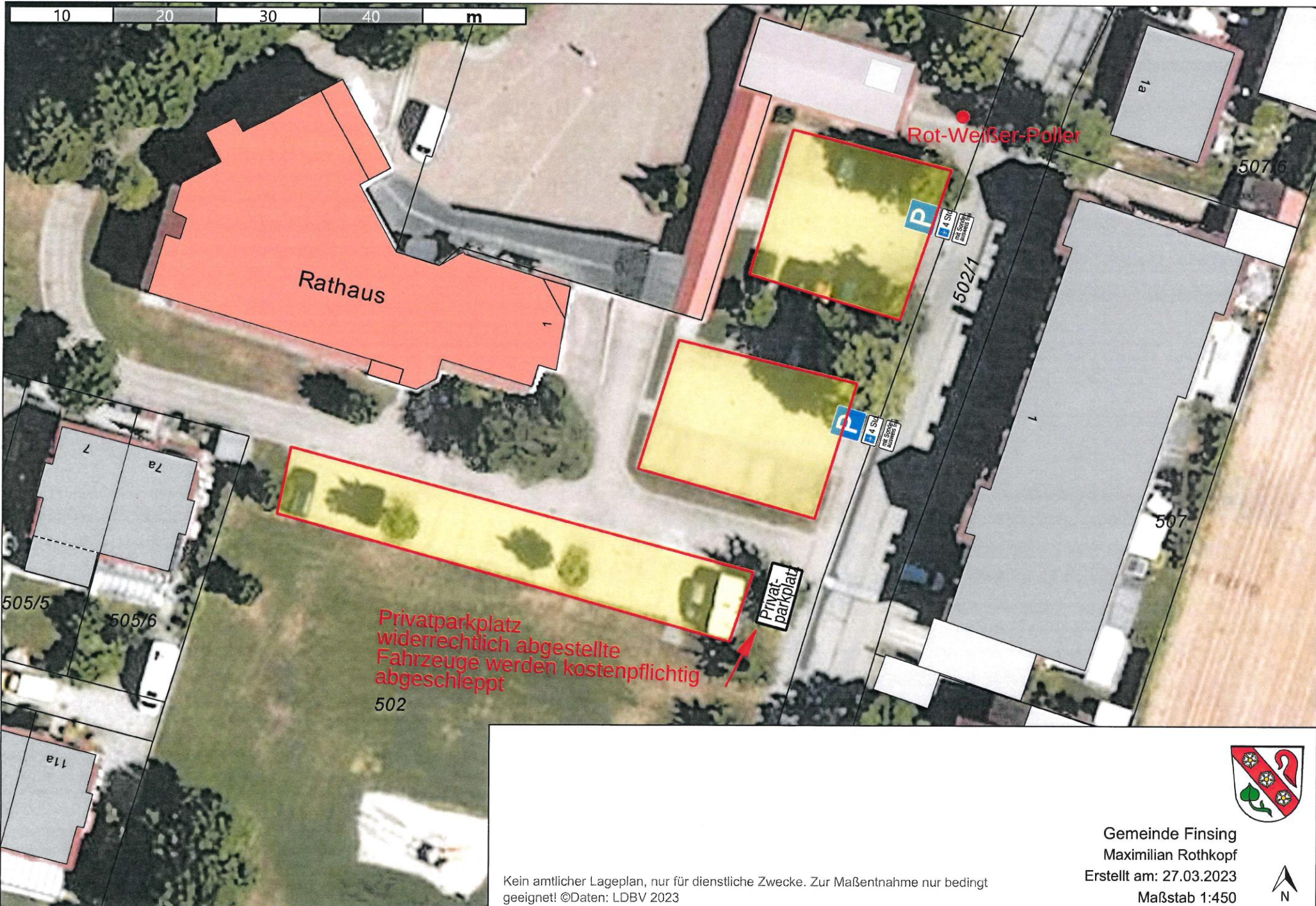
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 24 StVG i.V.m. § 49 StVO gehandelt werden.

Gemeinde Finsing


Max Kressirer
1. Bürgermeister

		Mit der Bitte die Anordnung durch Anbringung / Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach dem beiliegenden Beschilderungsplan sofort zu vollziehen und den Vollzug mitzuteilen
X	an Bauhof	
	zurück von Bauhof an Bauamt	
X	an Polizei	z.H. Herrn Brückner
X	an LRA Erding, Verkehrswesen	z.H. Herrn Whitney
X	im Amtsblatt veröffentlicht am	
X	zum Akt	

Anordnung ist am _____ vollzogen worden.
Ort, Datum
Unterschrift



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023



Gemeinde Finsing
Maximilian Rothkopf
Erstellt am: 27.03.2023
Maßstab 1:450

